

Gebührenreglement der Korporation Ursern

Der Talrat Ursern beschliesst,
gestützt auf Artikel 34 Buchstabe d) Grundgesetz der Korporation Ursern (1000) und
auf Artikel 13 Absatz 2 sowie Artikel 14 Buchstabe b) der Gebührenverordnung der
Korporation Ursern (1155):

1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Geltungsbereich

¹Dieses Reglement stützt sich auf die Gebührenverordnung der Korporation Ursern
(1155) und regelt die einzelnen Gebühren und die konkreten Gebührenansätze für:

- a) Amtshandlungen der Talgemeinde, des Talrates und der Verwaltung (Verwaltungsgebühren);
- b) die Benützung öffentlicher Sachen oder Einrichtungen der Korporation Ursern (Benützungsgebühren).

²Alle Gebühren sind, soweit nicht anders vermerkt, Beträge in Schweizer Franken.

³Das Reglement gilt, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bzw. besondere Regelungen etwas anderes bestimmen.

Artikel 2 Verrechnung Personaleinsätze an Dritte

Für die Verrechnung von Personaleinsätzen an Dritte gelten folgende Ansätze:

- | | |
|--------------------------------------|-------------|
| - Talschreiber und Talschreiber-Stv. | 130.00/Std. |
| - Mitglied des Talrates | 130.00/Std. |
| - Talarchivar | 130.00/Std. |
| - Alpvogt und Verwaltungspersonal | 100.00/Std. |
| - Lernende (3. Lehrjahr) | 70.00/Std. |
| - Lernende (1. und 2. Lehrjahr) | 40.00/Std. |

1156

Artikel 3 Spesen

Die Gebühr für Fotokopien und Ausdrücke beträgt pro Seite --.50 und bei Fahrzeu-
geinsatz pro Kilometer --.80.

2. Kapitel Verwaltungsgebühren

Artikel 4 Entscheidgebühren

¹Folgende Gebühr ist geschuldet für:

- | | |
|------------------------------|-------------------|
| - Entscheide der Talgemeinde | 500.00 – 5'000.00 |
| - Entscheide des Talrates | 250.00 – 5'000.00 |

²Vorbehalten bleibt die Berechnung der Gebühren nach Aufwand (Art. 4 Abs. 2 Ge-
bührenverordnung der Korporation Ursern 1155).

Artikel 5 Auskünfte, Expertisen, Gutachten

Folgende Gebühr ist geschuldet für:

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|
| - schriftliche Rechtsauskünfte, Expertisen, Gutachten,
Übersetzungen, Vorlegen von Akten und Plänen,
wenn keine Gebühr für ein Rechtsgeschäft erhoben wird | 50.00 – 2'000.00 |
| - mündliche Auskünfte, Beratungen, Nachforschungen,
Abklärungen für gewerbsmässig tätige Personen
(Rechtsanwälte, Treuhänder, Architekten, Planer usw.),
soweit sie das übliche Mass überschreiten und keine
spezielle Gebühr für ein Rechtsgeschäft erhoben wird | 50.00 – 1'000.00 |

Artikel 6 Bürgerrecht

Folgende Gebühr ist geschuldet für:

- | | |
|----------------------------------------------------|----------|
| - ordentliche Einbürgerung für eine mündige Person | 1'000.00 |
| - ordentliche Einbürgerung für Ehepaare | 1'200.00 |
| - erleichterte Einbürgerung | 200.00 |
| - Feststellung des Bürgerrechts | 100.00 |
| - Bestätigung des Bürgerrechts | 20.00 |

3. Kapitel Benutzungsgebühren

1. Abschnitt Gebühren für die Nutzung von Korporationseigentum

Artikel 7 Selbständige und dauernde Baurechte

¹Für die Erteilung von selbständigen und dauernden Baurechten an Hütten und Ställen für private und landwirtschaftliche Nutzer sind folgende Entschädigungen geschuldet:

- Einmalige Entschädigung für bestehendes Gebäude: 100.00 pro m² überbaute Fläche bei landwirtschaftlicher Nutzung und 200.00 pro m² überbaute Fläche bei privater Nutzung;
- Jährlicher Baurechtszins bei landwirtschaftlicher Nutzung 1.50/m² für überbaute Fläche, --.50 für Umschwung;
- Jährlicher Baurechtszins bei privater Nutzung 3.00/m² für überbaute Fläche, 1.50/m² für Umschwung.

²Für die Erteilung von selbständigen und dauernden Baurechten zu gewerblichen Zwecken wird der Baurechtszins in der Regel auf der Basis der Lage und des Landwerts pro Quadratmeter sowie dem Zinssatz für 10-jährige Festdarlehen für öffentlich-rechtliche Körperschaften der Urner Kantonalbank festgelegt und alle zwei Jahre angepasst, darf aber einen Minimalzinssatz von 1 Prozent nicht unterschreiten.

Artikel 8 Unselbständige Baurechte

¹Die unselbständigen Baurechte, Überbaurechte, Näher- und Grenzbaurechte werden Klassen zugeordnet:

Klasse A:

- Freistehende ein- oder mehrgeschossige Bauten, die Wohn- und/oder Gewerbebezwecken dienen
- Wohn- und/oder Gewerbebezwecken dienende An- und/oder Nebenbauten

Klasse B:

- Eingeschossige, freistehende Bauten
- Eingeschossige An- und/oder Nebenbauten
- Fahrnisbauten, alle übrigen baubewilligungspflichtigen Bauvorhaben wie offene Gartenhallen etc.

Die Bauten der Klasse B dürfen nicht für Wohn- und/oder Gewerbebezwecke dienen.

1156

²Als Berechnungsgrundlage gilt die durch Erteilung dieser Baurechte total nutzbare Mehrfläche (Total nutzbare (Mehr)fläche = Grundfläche x Anzahl genutzte Stockwerke).

³Die Entschädigung wird aufgrund der Zuweisung zur Klasse A oder B berechnet.

Sie gliedert sich wie folgt:

Klasse A:

I Grundgebühr

II Entschädigung für total nutzbare Mehrfläche:

Flächeneinheit = m², Berechnungseinheit = Fr.

Entschädigung = Grundgebühr + (nutzbare Mehrfläche in m² x Preis/m²)

Klasse B:

Die Entschädigung entspricht der Grundgebühr I der Klasse A

⁴Die Höhe der Grundgebühr und des Quadratmeterpreises werden vom Talrat festgelegt. Die Preise sind periodisch zu überprüfen und allenfalls den veränderten Begebenheiten anzupassen.

⁵Die Grundgebühr beträgt ab 1. Januar 2022 300.00. Der Quadratmeterpreis für die Berechnung der total nutzbaren Mehrfläche beträgt ab 1. Januar 2022 30.00.

Artikel 9 Fuss- und Fahrwegrechte

Folgende Gebühr ist geschuldet für:

Einräumung von Fuss- und/oder Fahrwegrechten 300.00 – 2'000.00

Artikel 10 Leitungsbaurechte und Schächte

Für die Erteilung von Leitungsbaurechten und die Erstellung von Schächten auf Korporationsgrund gelten die Entschädigungsansätze für Schächte und erdverlegte Leitungen in landwirtschaftlichem Kulturland des Schweizerischen Bauernverbandes.

Artikel 11 Vorübergehende Nutzung von öffentlichem Grund

Für die vorübergehende Nutzung von Korporationsgrund ist eine einmalige Gebühr zu leisten. Massgebend für die Berechnung dieser Gebühr ist der Quadratmeterpreis des Landwerts vergleichbarer privater Grundstücke in der unmittelbaren Umgebung. Pro Quadratmeter beanspruchter Fläche sind 10 % des so ermittelten Landwerts als Gebühr zu entrichten, im Minimum jedoch CHF 300.00.

2. Abschnitt Gebühren für die Weidenutzung

Artikel 12 Tarife pro Normalstoss (Art. 32 Verordnung über die Weidenutzung und -entschädigung (1210))

Folgende Gebühr ist geschuldet für:

1. Eigenes Vieh	
für Talbürger und Niedergelassene	
1 Rindvieh	12.00
2 Schafe	18.00
3 Ziegen und übriges Schmalvieh	12.00
2. Fremdes Vieh	
a) für Talbürger und Niedergelassene	
1 Rindvieh	54.00
2 Schafe	72.00
3 Ziegen und übriges Schmalvieh	54.00
b) für übrige Viehbesitzer	
1 Rindvieh	73.00
2 Schafe	81.00
3 Ziegen und übriges Schmalvieh	73.00

3. Abschnitt Gebühren für die Mineraliengewinnung

Artikel 13 Patentgebühren (Art. 6 Verordnung über die Gewinnung von Mineralien, Strahlerverordnung 1320)

¹Folgende jährliche Patentgebühr ist geschuldet für:

Talbürger mit Wohnsitz im Tal	190.00
Talbürger mit Wohnsitz ausser Tal	285.00
Schweizerbürger mit Wohnsitz im Tal	380.00
Schweizerbürger mit Wohnsitz im Kanton Uri	465.00
Schweizerbürger und Ausländer mit Wohnsitz in der Schweiz	665.00
Ausländer	950.00

1156

²Jugendliche ab 16 Jahren bis zum Erreichen des 18. Altersjahres haben für das Jugendpatent die Hälfte der ordentlichen Patentgebühren zu bezahlen.

³Wissenschaftliche Exkursionen und Untersuchungen im Bereich der Geologie, Petrographie und Mineralogie sind unentgeltlich. Die Bewilligung hierfür erteilt auf ein begründetes Gesuch hin der Talrat.

⁴Für touristische Exkursionen kann der Talrat Ausnahmegewilligungen erteilen und hierfür eine Gebühr im Rahmen von 200.00 – 500.00 pro Tag und pro Gruppe festlegen.

4. Abschnitt Fahrbewilligungen

Artikel 14 Gebühren für Fahrbewilligungen

Für die Nutzung von Korporations- und Militärstrassen sind die folgenden Gebühren geschuldet:

Bewilligungen	Saison		Tag
	PKW	Motorrad/Quad	Generell
Unteralp, Andermatt, Zone 801	80.00 ¹ /120.00	40.00 ¹ /60.00	20.00
Gütsch, Andermatt, Zone 802 (ohne Streckenabschnitt Gütsch-Platten)	80.00 ²	40.00 ²	30.00
Hangrohrleitung, Andermatt, Zone 803	30.00	18.00	---
Wannelen, Hospental ³ , Zone 821	42.00 ²	24.00 ²	---
Gams, Hospental, Zone 822	12.00 ²	5.00 ²	5.00
Rufikehr, Realp, Zone 811	30.00 ²	18.00 ²	12.00
Militärstrassen			
Witenwassernstrasse, Realp, Zone 812	80.00	40.00	20.00
Bäzstrasse, Andermatt, Zone 804	80.00	40.00	20.00

- 1) Vorzugspreis Saisonbewilligungen für Einwohner*innen Ursern und Nutzer/Pächter
– via App lösbar, Korporation Ursern muss aber Freigabe machen
- 2) Abgabe Saisonbewilligungen **NUR** für Einwohner*innen Ursern und Nutzer/Pächter
– via App lösbar, Korporation Ursern muss aber Freigabe machen
- 3) Mit Barriere und selektiver Abgabe (Bewilligung und Schlüssel bei der Talkanzlei beziehbar)

4. Kapitel Schlussbestimmungen

Artikel 15 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde durch den Talrat Ursern am 15. Dezember 2021 beschlossen und tritt per 1. Januar 2022 in Kraft.

Der Talamann: Beat Schmid

Der Talschreiber: Fredi Russi